

**„Und bist Du nicht willig,  
so brauch‘ ich Gewalt!“**



Kann und soll man Open Access  
rechtlich erzwingen?

# Ausgangslage

---

- ❑ Open Access ist eine gute Idee.
- ❑ Dennoch gibt es in der Praxis viele Hindernisse und Widerstände.
- ❑ Auf den Schriftenservern der Hochschulen findet sich oft Zweitklassiges, Randständiges, Nebensächliches.
- ❑ Die Folge: Frustration bei den Bibliothekaren und Desinteresse bei den Wissenschaftlern.
- ❑ **Warum soll man die Wissenschaftler nicht zu ihrem Glück zwingen?!**

# Worum geht es heute?

---

- Rechtstatsachen wissenschaftlichen Publizierens an der Hochschule
- Reale rechtliche Handlungsmöglichkeiten
- Perspektiven für eine hochschuleigene Publikationsgesetzgebung
- Strategische Überlegungen

# Rechtstatsachen wissenschaftlichen Publizierens an der Hochschule

---

Drei Fragen zu klären:

- Welche Arten von Publikationen sind relevant?
- Welche Motivation haben Autoren für ihr Publizieren?
- Welche Hindernisse und Vorbehalte bestehen?

# Relevante Publikationsarten

---

- Lehr- und Handbücher



- Multimedia-Dokumente

**Wissenschaftliche Aufsätze**

**Hochschulschriften**

# Publikationsmotivation 1/2

---

- Teilnahme an der Fachdiskussion
- Information über wiss. Tätigkeit
- Reputation und Renommee
- Titelerwerb (Dr.)
- Geldverdienen

# Publikationsmotivation 2/2

---

- Wissenschaftlicher Aufsatz
  - Reputation
  - Fachdiskussion
- Dissertation
  - Von Fach zu Fach unterschiedlich
    - Dr. med. Titelführung
    - Dr. phil. Fachdiskussion/Reputation
    - Dr. jur. Reputation/Fachdiskussion
- Graue Literatur
  - Fachdiskussion
  - Information
- Prüfungsarbeit
  - Fallweise unterschiedlich
    - Fachdiskussion (Verbreitung neuer Erkenntnisse/Fakten)
    - Reputation (als Pluspunkt bei Bewerbungen)
    - Geld verdienen (diverse Internetseiten)

# Hindernisse und Vorbehalte

---

- Wissenschaftliche Aufsätze
  - Wissenschaftliche Verlage
  - Keine Publikation in vielen top-journals mehr möglich.
- Dissertationen
  - „Buch statt pdf!“
  - Wissenschaftliche Verlage
- Graue Literatur
  - Keine weltweite Sichtbarkeit gewünscht.
- Prüfungsarbeiten
  - Keine Vermarktung mehr möglich.
  - Firmen bei Drittmittelarbeiten
  - Hochschullehrer wegen Qualitätssicherung/Prüfungsökonomie

# Ergebnis der Rechtstatsachen

---

- Sehr unterschiedliche Sachverhalte und Interessenlagen.
- Nicht nur Hochschulangehörige, auch Dritte sind ein Hindernis.
- Es wird wohl keine, alle Fälle gleichermaßen erfassende Rechtspflicht geben.
- Wenn doch, dann muß diese Regelung sehr *radikal* oder sehr *differenziert* sein.

# Der radikale Weg ...

---

- Der Autor muss ...
  - Anbietungspflicht
    - Aus der Stellung als Beamter oder Mitarbeiter?
  - Dienstwerke
    - Dienstpflicht zu publizieren?
- Der Verlag muss ...
  - Zwangslizenz
    - Als Schranke im Urheberrecht?
  - Recht fällt zwingend an den Autor zurück.
    - Als urhebervertragliches Zwangsrecht des Autors?

# Aber: eine realistische Strategie?

---

- ❑ Starke Eingriffe in Rechtspositionen.
- ❑ Starke Widerstände zu überwinden.
- ❑ Kann wegen der Wesentlichkeit der Frage nur durch ein Parlamentsgesetz erfolgen.
- ❑ Kaum Einflussmöglichkeiten von Bibliotheken auf Parlamentsgesetze.
- ❑ Für die einzelne Bibliothek nur eine Utopie, aber keine realistische Handlungsmöglichkeit.

# Besser: Ausbau bestehender §§

---

- In den Promotionsordnungen ist eine Publikationspflicht normiert.
- Nicht selten ist auch schon das elektronische Publizieren vorgesehen.
- Hier sollte man ansetzen und aus der *Möglichkeit* eine *Pflicht* machen.
- „Wenn ich vorschreiben kann, ob publiziert wird, dann kann ich erst recht vorschreiben, wie publiziert wird, sofern dies wissenschaftsadäquat ist.“

# Zu beachten!

---

- Eine Verlagspublikation muss möglich bleiben (Moratorium von 2 bis 5 Jahren zulassen).
- Verlage haben keinen Anspruch darauf, dass das Prüfungsrecht unverändert bleibt. Sie haben sich vielmehr auf die prüfungsrechtlichen Vorgaben einzustellen, sofern sie mit Prüfungsarbeiten Geld verdienen möchten.

# Die übrigen Hochschulschriften

---

- Regelung in einer *Publikationsordnung*.
- Für „graue Literatur“ sollte die Publikation auf dem Hochschulschriftenserver verpflichtend sein, wenn die Autoren entsprechende Werke im Internet publizieren wollen.
- Für Prüfungsarbeiten (Diplom etc.) soll ein ausgewogenes Verfahren für die Publikation mit Qualitätskontrolle geregelt werden.

# Zwischenergebnis: Open Access als Rechtspflicht für Hochschulschriften

---

- ❑ Pflicht zum elektronischen Publizieren in der Promotionsordnung.
- ❑ Pflicht zum Publizieren auf dem Hochschulschriftenserver für „graue Literatur“ in einer Publikationsordnung.
- ❑ Regelung der Möglichkeit, auch Prüfungsarbeiten auf dem Server zu publizieren.

Dies ist der realistische Rahmen, Open Access an der Hochschule rechtlich vorzuschreiben bzw. zu regeln.

# Strategische Überlegungen

---

- Politische Arbeit in der Hochschule.
- Aufbau einer transparenten und benutzerfreundlichen Infrastruktur.
- Glaubwürdige Praxis in der Bibliothek.  
(Berufsbild)

Ist das gegeben, können mit Aussicht auf Erfolg im autonomen Recht der Hochschule Rechtspflichten zu Open Access für Hochschulschriften angestrebt werden.

# Ein wichtiger Baustein: Der eigene Hochschulverlag

---

- ❑ Gerade bei Dissertationen muss eine Buchoption angeboten werden.
- ❑ Ein Hochschulverlag lässt sich leicht mit einem externen Print-on-demand-Dienstleister realisieren.
- ❑ Open Access als Bedingung, die Dienstleistungen des Verlages zu nutzen.

# Beispiel: Universitätsverlag Ilmenau

---

- Aus der Satzung der Universitätsverlages Ilmenau (Entwurfassung, bereits im Bibliotheksausschuss beraten)  
„Der Universitätsverlag fördert die freie Zugänglichkeit zu wissenschaftlicher Information durch eine parallele, kostenfreie und dauerhafte Online-Veröffentlichung (Open Access) der vom Verlag herausgegebenen Publikationen..“
- Hybrides Publizieren ist für Wissenschaftler interessant: Von April bis August 2006 sind (ohne besondere Werbung in der Universität!) vier Bücher aus vier Fakultäten erschienen. Publikationsarten: Dissertation, Lehrbuch, Tagungsband, Aufsatzsammlung.

ilmedia

# Enttäuschendes Ergebnis?

---

- Von der vorgeschlagenen Rechtspflicht zu Open Access werden die wichtigen Aufsätze nicht erfasst.
- Dennoch: Durch eine Pflicht im Rahmen der Hochschulschriften werden junge Wissenschaftler mit den Vorteilen von Open Access vertraut.
- Sie werden später von ihren Verlagen einen vergleichbaren Standard an Sichtbarkeit und Erreichbarkeit einfordern.

# Optimistischer Ausblick

---

- ❑ Mittelfristig: Open Access wird zum Wettbewerbsvorteil für wissenschaftliche Verlage (insbes. Bei Dissertationen).
- ❑ Open Access für Hochschulpublikationen schafft ein neues Publikationsklima.
- ❑ Open Access ist keine Sache von „Esoterikern“, sondern gehört zum Alltag an der Hochschule.
- ❑ Wenn sich Open Access an der Hochschule bewährt, müssen wir uns in ein paar Jahren nicht mehr über Rechtspflichten unterhalten.
- ❑ Open Access als Möglichkeit wird das Ergebnis normaler Marktprozesse sein.
- ❑ Open Access als Rechtspflicht an der Hochschule ist damit ein kleiner Baustein, der aber, wird er flächendeckend realisiert, eine beachtliche Wirkung entfalten kann.

# Dr. jur. Eric W. Steinhauer

---

**Universitätsbibliothek Ilmenau/Thür.**

Tel. 03677/69-4571

Mail: [eric.steinhauer@tu-ilmenau.de](mailto:eric.steinhauer@tu-ilmenau.de)

Web: [www.tu-ilmenau.de/ilmedia](http://www.tu-ilmenau.de/ilmedia)

Home: [www.steinhauer-home.de](http://www.steinhauer-home.de)

Blog: [bibliotheksrecht.blog.de](http://bibliotheksrecht.blog.de)

**Willkommen  
in der  
Denkfabrik.**

FREISTAAT  
THÜRINGEN 